

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Toxikologie der Charite - Universitätsmedizin Berlin

Aufgrund § 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Charité-Universitätsmedizin Berlin für weiterbildende Masterstudiengänge vom 07.07.2008 hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 07.07.2008 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie erlassen.¹

§ 1

Notenvergabe in der Masterprüfung

Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 4 gewichtet. Die mündliche Prüfung wird mit dem Faktor 1 gewichtet. Hieraus wird die Note der Masterprüfung unter Beachtung der Rundungsregelungen gebildet.

§ 2

Verleihung des Mastergrads

Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird durch Aushändigung der Masterurkunde der akademische Grad "Master of Science", abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

¹ Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Toxikologie ist gemäß § 90 BerlHG durch die zuständige Senatsverwaltung am XXXXX bestätigt worden.